

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Haushaltssatzung der Stadt Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Tecklenburg mit Beschluss vom 31.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Ertrage auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.449.526 EUR 25.097.176 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	20.455.883 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	23.258.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.616.770 EUR 11.758.780 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.000.000 EUR 7.455.790 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf

3.645.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen

Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.647.650 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 61

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

365 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

595 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

485 v. H.

§ 7

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NW gelten als unerheblich, wenn sie

- a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
- b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,

¹ Die aufgeführten Steuerhebesätze haben nur deklaratorischen Charakter. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte in der vom Rat der Stadt Tecklenburg am 10.05.2016 beschlossenen Hebesatzsatzung.

- c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d. in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 02.02.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW, während der Dienststunden im Rathaus, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 453, öffentlich aus und ist unter der Adresse <u>www.tecklenburg.de</u> im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 17.02.2023

Stadt Tecklenburg Der Bürgermeister

Stefan Streit